

## I. Teil.

## Ausgabestellen, Vordrucke der Karten.

1. Die Ausgabe und die Annahme der Aufnahmekarten, die Ausstellung der Versicherungskarten (§ 188) sowie der Ertrag von Versicherungskarten (§ 190, § 195 Abs. 1, § 197\*) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden.

2. Verpflichtet zur Ausgabe der Karten ist die Stelle, in deren Bezirk der Versicherte bei Stellung des Antrags auf Ausgabe einer Karte beschäftigt ist.

Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inland belegen ist, so ist zur Ausgabe der Karte die Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Sitz des Betriebs belegen ist.

3. Angestellten mit einem Jahresarbeitsverdienst von 5 000 *M.* bis unter 10 000 *M.*, die sich nach § 394 versichern wollen, ist der Eintritt in die Versicherung nur im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Angestelltenversicherungsgesetzes gestattet. Dasselbe Recht steht Personen zu, die in ihrem Betriebe regelmäßig höchstens drei versicherungspflichtige Personen beschäftigen, vorausgesetzt, daß sie in mindestens dreißig Kalendermonaten eine den Bestimmungen des § 1 entsprechende Beschäftigung ausgeübt haben. In beiden Fällen ist die Ausgabestelle erst dann zur Ausgabe der Karten berechtigt und verpflichtet, wenn die Reichsversicherungsanstalt den Eintritt in die Versicherung genehmigt hat.

4. Die Vordrucke der Aufnahme- und Versicherungskarten werden vom Reichskanzler bekannt gemacht.

## II. Teil.

## Aufnahmekarten und Versicherungskarten.

## 1. Abschnitt.

## Ausstellung der ersten Versicherungskarte.

5. Die erste Karte wird Personen ausgestellt, welche auf Grund des Versicherungszwanges (§§ 1, 3, 4) oder im Falle der freiwilligen Versicherung (§§ 204, 394) neu in die Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt eintreten.

Zu diesem Zwecke hat sich der Versicherte zunächst von der Ausgabestelle Vordrucke einer Aufnahme- und einer Versicherungskarte nebst der dazugehörigen Belehrung geben zu lassen, beide genau auszufüllen — die Versicherungskarte

\*) Im folgenden mit „Ausgabe von Karten“ bezeichnet.